



GEMEINDE
HITZHUSEN
 KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
 4. Änderung
 für das Gebiet
 "nördlich des Kirchensteigs zwischen Hohlweg
 und Feldkamp"
 Maßstab 1:5000

- Verfahrensvermerke
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.02.1993
 15.03.1993
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 26.02.93 bis zum 10.03.93 / durch Abdruck in der ortsüblichen Bekanntmachungsblatt am 26.02.93 erfolgt.
 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 09.03.1993 durchgeführt worden.
 Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.1993 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.12.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
 Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 4. Die Gemeindevertretung hat am 15.02.1995 den Entwurf des Flächennutzungsplanes 4. Änderung / Ergänzung mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes 4. Änderung / Ergänzung sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 27.03.1995 bis zum 28.04.1995 während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 24.03.1995 / in der Zeit vom 09.03.1995 bis zum 24.03.1995 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.05.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes 4. Änderung / Ergänzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
 Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 16.05.1995 bis zum 16.05.1995 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen.
 Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 16.05.1995 / in der Zeit vom 16.05.1995 bis zum 16.05.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Daher wurden eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 8. Der Flächennutzungsplan 4. Änderung / Ergänzung wurde am 16.05.1995 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen.
 Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.05.1995 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

ZEICHENERKLÄRUNG:
 Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Plannhalts - Planzeichenverordnung 1990, (PlanV 90), (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.
- Art der baulichen Nutzung:** § 5 (2) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- Wohnbauflächen, § 1 (1) 1 BauNVO
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege, § 5 (2) 3 BauGB
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege.

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes / Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes 4. Änderung / Ergänzung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom 07.09.1995 Az. 18 810c-512/M (2000/483) mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
 Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumliche / sachliche Teile des Flächennutzungsplanes 4. Änderung / Ergänzung von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE HITZHUSEN

 DEN 14. Juni 1995
[Signature]
 BÜRGERMEISTER
 AMTSPRÄSIDENT

GEMEINDE HITZHUSEN

 DEN 14. Juni 95
[Signature]
 BÜRGERMEISTER
 AMTSPRÄSIDENT

GEMEINDE HITZHUSEN

 DEN 14. Juni 95
[Signature]
 BÜRGERMEISTER
 AMTSPRÄSIDENT

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.05.1995 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerteilung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom 07.09.1995 Az. 18 810c-512/M (2000/483) bestätigt.

GEMEINDE HITZHUSEN

 DEN 16.11.1995
[Signature]
 BÜRGERMEISTER
 AMTSPRÄSIDENT

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes 4. Änderung / Ergänzung (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.11.1995 (vom 08.11.1995 bis zum 14.11.1995) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan 4. Änderung / Ergänzung ist mithin am 16.11.1995 wirksam geworden.